

# RS Lvwg 2021/9/29 LVwG-AV-202/001-2021, LVwG-AV-448/001-2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.2021

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

29.09.2021

## Norm

GewO 1994 §13 Abs1

GewO 1994 §26

GewO 1994 §87 Abs1 Z1

GewO 1994 §91 Abs2

## Rechtssatz

Mit der Formulierung „...die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes nicht zu befürchten ist...“ in § 26 Abs 1 GewO wird die hypothetische Beurteilung eines zukünftigen Verhaltens aufgetragen. [...] Die Nachsicht ist erst dann zu erteilen, wenn die in dieser Bestimmung genannte Befürchtung gar nicht besteht (vgl VwGH 2015/04/0031).

## Schlagworte

Gewerbliches Berufsrecht; Gastgewerbe; Gewerbeberechtigung; Entziehung; Gewerbeausübung; Ausschluss; Nachsicht; Prognose;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2021:LVwG.AV.202.001.2021

## Zuletzt aktualisiert am

23.11.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>